

# Selbstverpflichtungserklärung (SVE)

## Träger von Leistungen der Jugendhilfe im Ausland

Die vorliegende Selbstverpflichtungserklärung ist ein Instrument der Qualitätsentwicklung für Mitglieder des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. aus dem Fachbereich „Hilfen zur Erziehung“.

Gemeint sind hier die Mitglieder, die als Träger / Einrichtung / Institution / Anbieter / Einzelunternehmer im Rahmen der Hilfen zur Erziehung individualpädagogische Leistungen im Ausland anbieten und durchführen.

Die SVE wird seit 1998 offiziell als Instrument für *be* Mitglieder verwendet und weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wurde sie an alle deutschen Jugendämter versendet. Sie ist mit folgenden Ministerien, Gremien und Behörden abgestimmt:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

### **Wie wird mit der SVE verfahren?**

Die SVE wird bei Beantragung der Mitgliedschaft im Bundesverband einmalig ausgefüllt und vom Mitglied unterzeichnet und gilt für alle folgenden Auslandsbetreuungen. Zudem wird die Anwendung der „Arbeitshilfe für die Durchführung einer individualpädagogischen Leistung der Jugendhilfe im Ausland“ empfohlen.

Diese Selbstverpflichtungserklärung bezieht sich auf:

---

Name des Jugendhilfeträgers

---

Anschrift

Die Betriebserlaubnis(se) in Deutschland gem. § 45 SGB VIII wurde(n) erteilt

am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_

Die durchgeführten Jugendhilfemaßnahmen entsprechen den folgenden Rechtsgrundlagen:  
§§ 27, 34, 35, 35a, 36, 41, 72, 78b SGB VIII

**Erläuterung:**

Jedes Mitglied des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. aus dem Bereich „Hilfen zur Erziehung“, das Leistungen im Ausland erbringt, verpflichtet sich den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt gegenüber, die in der Selbstverpflichtungserklärung enthaltenen fachlichen Qualitätsstandards einzuhalten. Dieser vom Träger garantierte Beitrag zur Qualitätsentwicklung ist bei Auslandsbetreuungen deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Landesjugendämter im Ausland keine Aufsichtsfunktion ausüben können.

**1. Der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII**

Grundlage ist das Hilfeplan-Verfahren nach § 36 SGB VIII. Aus unserem pädagogischen Grundverständnis heraus legen wir besonderen Wert auf die geforderte Beteiligung des jungen Menschen bei der Erstellung des Hilfeplans und der Ausgestaltung des gesamten Hilfeprozesses.

Bei Kindern und Jugendlichen sind die Personensorgeberechtigten zu beteiligen. Sind Personensorgeberechtigte und Eltern nicht identisch, sollten Letztere nach Möglichkeit dennoch beteiligt werden.

Ist eine Veränderung oder Fortschreibung des Hilfeplans während der Dauer des Aufenthaltes des jungen Menschen im Ausland erforderlich, werden dessen persönliche Teilnahme sowie die des Betreuers nötig. Im Notfall ist in anderer geeigneter Form eine Beteiligung sicherzustellen.

Änderungen des Hilfeplans sind nur in Abstimmung aller Beteiligten möglich.

**2. Empfehlungen für die Hilfeplanung**

Die Hilfeplanung sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- 2.1 Leistungsprofil der Betreuungsstelle
  - Name des/der Betreuenden
  - Qualifikation des/der Betreuenden
  - Situationsbeschreibung und pädagogische Zielsetzung
  - Ziele und Methoden, die zur Anwendung kommen sollen
  - Betreuerschlüssel, Betreuungsumfang
  - Krisenplan
- 2.2 Regelung der Beschulung/Fernbeschulung bzw. der beruflichen Bildung
- 2.3 Möglichkeiten der Anschlussmaßnahmen in Deutschland
- 2.4 Abstimmung der Ausreise des jungen Menschen mit Gerichten und anderen Behörden
- 2.5 Prüfung, ob für die Maßnahme eine jugendrichterliche Weisung nach JGG besteht.
- 2.6 Anlage zum Hilfeplan - fachärztliche Stellungnahme gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII
- 2.7. Beachtung des Schengener Abkommens über die Mitnahme von Medikamenten bei Grenzüberschreitung

### **3. Verpflichtungen des freien Trägers der Jugendhilfemaßnahme**

Der freie Träger stellt dem belegenden Jugendamt die ausgefüllte Arbeitshilfe des Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik zur Verfügung.

#### **3.1. Verpflichtungen, die sich aus den besonderen Bedingungen des Gastlandes ergeben**

Der Träger verpflichtet sich:

- 3.1.1 zur Einhaltung der Rechtsvorschriften im Gastland, insbesondere den bestehenden gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften und Meldepflichten.
- 3.1.2 Empfehlungen des Auswärtigen Amtes zur Sicherheit von Gastländern außerhalb der EU zu beachten und zu befolgen.
- 3.1.3 zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Gastland und den deutschen Auslandsvertretungen.

#### **3.2. Meldepflichten**

Der Träger meldet den Aufenthalt des jungen Menschen

- 3.2.1 dem Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (jährliche Stichtagsmeldungen)
- 3.2.2 den zuständigen Behörden im Gastland mit den jeweils geforderten Daten.  
Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen zur Weitergabe seiner Daten zur Erfüllung der Meldepflichten im Gastland liegt dem Träger vor.
- 3.2.3 Der freie Träger beachtet das Konsultationsverfahren gem. der Verordnung Brüssel II a.

Der Träger verpflichtet sich besondere Vorkommnisse folgenden Stellen mitzuteilen:

- 3.2.4.1 dem Personensorgeberechtigten, sofern dessen Kind direkt betroffen ist
- 3.2.4.2 dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt)
- 3.2.4.3 der Heimaufsicht des zuständigen Landesjugendamtes
- 3.2.4.4 gegebenenfalls der zuständigen Auslandsvertretung

#### **3.3. Verpflichtungen hinsichtlich der Betreuenden**

Der Träger gewährleistet, dass

- 3.3.1 die Koordination und Bereichsleitung über eine Qualifikation gemäß dem Fachkräftegebotes des Landesjugendamtes verfügt und die Begleitung der

- Betreuenden vor Ort gewährleisten kann; die Anzahl der Vollzeitbetreuungen pro Koordinator ist in der Entgeltvereinbarung geregelt
- 3.3.2 die verantwortlich Betreuenden pädagogische Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII sind, die über Erfahrung in der Jugendhilfe verfügen
  - 3.3.3 alle Betreuenden über eine besondere persönliche und fachliche Eignung für Jugendhilfeleistungen im Gastland verfügen
  - 3.3.4 der Kostenträger über die jeweilige Qualifikation aller am Betreuungsprozess Beteiligten informiert ist
  - 3.3.5 die Betreuenden eine regelmäßige, externe Supervision erhalten
  - 3.3.6 alle Betreuenden im Gastland über Sprachkenntnisse in Deutsch und der Landessprache verfügen
  - 3.3.7 die Urlaubs- und Krankheitsvertretung aller Betreuenden gesichert ist
  - 3.3.8 für alle Betreuenden und in der häuslichen Gemeinschaft mitlebenden Personen ab 14 Jahren erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorliegen (ggf. aus mehreren Ländern)
  - 3.3.9 die Betreuenden über Kenntnisse der kulturellen Gegebenheiten und besonderen Bedingungen des Gastlandes sowie von Deutschland verfügen
  - 3.3.10 die Betreuenden über die Bestimmungen des Datenschutzes informiert sind und diese Bestandteil des Arbeits-/Honorar- oder Betreuungsvertrages sind
  - 3.3.11 die Betreuenden eine schriftliche Legitimation des Trägers und der Personensorgeberechtigten jederzeit im Gastland vorlegen können

#### **3.4. Verpflichtungen im Hinblick auf den jungen Menschen**

Der Träger gewährleistet, dass

- 3.4.1 grundsätzlich die Freiwilligkeit des jungen Menschen zur Teilnahme sichergestellt ist
- 3.4.2 der junge Mensch und der fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeiter vor Beginn des Auslandsaufenthaltes den Betreuer in Deutschland kennen lernt; ein Besuch des Jugendamtsmitarbeiters und/oder der Eltern in der Betreuungsstelle im Gastland nach Beginn der Hilfe ist anzustreben
- 3.4.3 der junge Mensch die vorgeschriebenen Impfungen für das Reiseland vor Reisebeginn erhält
- 3.4.4 vor Beginn des Auslandsaufenthaltes Informationen über den Gesundheitszustand (z.B. Medikation, Notwendigkeit einer Entgiftung) des jungen Menschen vorliegen
- 3.4.5 der junge Mensch mit dem Träger, dem Jugendamt und/oder dem Landesjugendamt in Deutschland kostenlos und zeitnah in Verbindung treten kann
- 3.4.6 der junge Mensch einen konkreten, zusätzlichen Ansprechpartner für Beschwerden kennt. (Beachtung des Bundeskinderschutzgesetzes)

#### **4. Regelung der Kommunikation - Koordination und Kooperation zwischen dem Trägerin in Deutschland und den Betreuenden vor Ort**

Der Träger gewährleistet:

- 4.1 eine Tag- und Nachtrufbereitschaft
- 4.2 einen regelmäßigen Kontakt durch Telefon, E-Mail, skype
- 4.3 eine kontinuierliche Dokumentation, das heißt die Betreuenden erstellen im Sechsmonatsrhythmus einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung des Hilfeplans; Abweichungen bedürfen der Absprache
- 4.4 dass Besuche vor Ort durch den Träger je nach Konzeption alle 2 bis 6 Monate und bei Bedarf erfolgen
- 4.5 dass die Personensorgeberechtigten jederzeit konkrete Auskünfte bei dem Träger erhalten können
- 4.6 eine Krisenintervention, ggf. eine Rückholung des jungen Menschen nach Deutschland und die Bereitstellung einer Übergangsbetreuung bis zur Klärung der Krise

4.7 das Vorliegen eines schriftlichen Krisenmanagements

### **5. Verpflichtung des Trägers hinsichtlich der eigenen Organisationsstruktur**

Der Träger verpflichtet sich

- 5.1 seinen Sitz in Deutschland zu haben.
- 5.2 die Gesamtverantwortung für die Maßnahme zu tragen. Mit den Betreuenden schließt er Verträge, die diese Gesamtverantwortung berücksichtigen. Jede Art der Weitervermittlung an andere eigenständig arbeitende Träger wird ausgeschlossen. Sofern der Träger die Verantwortung für die Betreuung (Durchführungsverantwortung) auf einen Dritten überträgt, hat er in einer Delegationsvereinbarung sicherzustellen, dass die Qualitätsstandards der SVE eingehalten werden. Die Trägerverantwortung muss ausdrücklich in der Vereinbarung aufgeführt sein. Eine weitere Delegation ist vom Träger auszuschließen.
- 5.3 ausreichende Erfahrungen mit Betreuungen im Ausland nachweisen zu können
- 5.4 seine Rechtsform zu dokumentieren (Verein, GbR, GmbH etc.).
- 5.5 zu kontinuierlicher Weiterentwicklung von Qualifizierungskonzepten für Organisationen und Betreuende z.B. in Bezug auf Leitbild, Partizipation, Anregungs- und Beschwerdemanagement.

### **6. Verpflichtungen des Trägers bei der finanziellen Gestaltung**

Der Träger verpflichtet sich

- 6.1 seine Kalkulation transparent und nachvollziehbar zu gestalten und diese auf Verlangen dem Kostenträger vorzulegen
- 6.2 zu einer anerkannten Buchführung
- 6.3 zu einer ordentlichen Personalbuchführung
- 6.4 die Betreuungen durch entsprechende Rückstellungen oder einen nachgewiesenen Kreditrahmen abzusichern

### **7. Versicherungen**

- 7.1 Dem Träger obliegt die Sorge, dass der junge Mensch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz auch im Gastland verfügt.
- 7.2 Der Träger schließt für den jungen Menschen eine Haftpflichtversicherung ab.
- 7.3 Der Träger schließt die erforderlichen Betriebsversicherungen ab.

### **Einverständniserklärung**

Der Träger / die Einrichtung \_\_\_\_\_  
hat das Verfahren der SVE zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, seine Arbeit anhand der Kriterien dieser Selbstverpflichtungserklärung durchzuführen und sie als Instrument der Qualitätsentwicklung in seiner Arbeit verantwortlich einzusetzen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel